	Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wegen Unter- haltsforderungen
Raum für Kostenvermerke und Eingangsstempel	Es wird beantragt, den nachfolgenden Entwurf als Beschluss auf ☐ Pfändung ☐ und ☐ Überweisung zu erlassen.
Amtsgericht	 Zugleich wird beantragt, die Zustellung zu vermitteln (□ mit der Aufforderung nach §840 der Zivilprozessordnung – ZPO). Die Zustellung wird selbst veranlasst.
Vollstreckungsgericht	Es wird gemäß dem nachfolgenden Entwurf des Beschlusses Antrag gestellt auf Zusammenrechnung mehrerer Arbeitseinkommen (§ 850e Nummer 2 ZPO) Zusammenrechnung von Arbeitseinkommen und Sozialleistungen (§ 850e Nummer 2a ZPO)
	Es wird beantragt, □ Prozesskostenhilfe zu bewilligen □ Frau Rechtsanwältin / Herrn Rechtsanwalt
	beizuordnen.
	Prozesskostenhilfe wurde gemäß anliegendem Beschluss bewilligt.
	Anlagen: ☐ Schuldtitel und Vollstreckungsunterlagen ☐ Erklärung über die persönlichen und wirt- schaftlichen Verhältnisse nebst Belegen ☐
	☐ Verrechnungsscheck für Gerichtskosten☐ Gerichtskostenstempler
	☐ Ich drucke nur die ausgefüllten Seiten
Hinweis: Soweit für den Antrag eine zweckmäßige Eintra-	(Bezeichnung der Seiten) aus und reiche diese dem Gericht ein.

Datum

(Unterschrift Antragsteller/-in)

gungsmöglichkeit in diesem Formular nicht besteht, können ein geeignetes Freifeld sowie Anlagen genutzt werden.

Amtsgericht			
Anschrift:			
Geschäftszeichen:			
		Überweisungs-Beschluss ollstreckungssache	
des/der Herrn/Frau			
geboren am (Angabe des Geburtsdatums	s bei Minderjährigen sinnvoll)		
gesetzlich vertreten durch Herrn/Frau			
vertreten durch Herrn/Frau/Firma			– Gläubiger –
Aktenzeichen des Glä	ubigervertreters		_
Bankverbindung	☐ des Gläubigers	☐ des Gläubigervertreters	1
IBAN:			1
BIC: Angabe kann entfallen, wenn IBAN mit DE beginnt.			
	geç	gen	
Herrn/Frau			
vertreten durch Herrn/Frau/Firma			– Schuldner –
Aktenzeichen des Sch	ulldnervertreters		_

	Dilstreckungstitel/den Vollstreckungstiteln Titel bitte nach Art, Gericht/Notar/Jugendamt, Datum, Geschäftszeichen etc. bezeichnen)
kann der Glä	ubiger von dem Schuldner nachfolgend aufgeführte Beträge beanspruchen:
I. Unterhaltsrü	ckstand
€	☐ Unterhaltsrückstand für die Zeit vom ☐ bis
€	□ nebst % Zinsen seit dem □ bis
€	□ nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem □ bis
€ (wenn Angabe möglich)	gemäß Anlage(n)
II. Nur auszufü	illen bei statischer Unterhaltsrente
Unterhalt für	☐ Kind ☐ Ehegatten ☐ Lebenspartner/-in
	☐ Elternteil nach §1615I des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ☐ Eltern ☐ Enkel
	Der Unterhalt ist zu zahlen ☐ wöchentlich ☐ monatlich ☐ vierteljährlich
	□ laufend ab □ zahlbar am (Wochentag bzw. bezifferten Tag des Monats oder des Jahres angeben)
	☐ jeder Woche ☐ jeden Monats ☐ jeden Jahres ☐ bis
€	☐ Unterhalt bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres des Kindes
€	 Unterhalt von der Vollendung des sechsten Lebensjahres bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres des Kindes
€	 Unterhalt von der Vollendung des zwölften Lebensjahres bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres des Kindes
€	☐ Unterhalt von der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres des Gläubigers an
€	Unterhalt vom bis
€	Unterhalt vom bis
€	Unterhalt vom bis
€ (wenn Angabe möglich)	gemäß Anlage(n)(vgl. Hinweis zu I.)

III. Nu	ır auszufülle	en bei dyna	misierter Unterhalts	rente	
			gemäß dem Mindestuufend ab		a Absatz 1 BGB, zahlbar am
	Pro	ozent des M	indestunterhalts der e	rsten Altersstufe,	
	☐ abzügli	ch	☐ des hälftigen	☐ des vollen	Kindergeldes für ein
	☐ erstes/	zweites	☐ drittes		Kind
	_	_	ld in Höhe von kindbezogener Leistu		€
	-		Zahlbetrag des Unter des Kindes (Zeitraun		_ €) bis zur Vollendung des _ bis)
	Pro	ozent des M	indestunterhalts der z	weiten Altersstufe,	
	☐ abzügli	ch	☐ des hälftigen	☐ des vollen	Kindergeldes für ein
	☐ erstes/	zweites	drittes		Kind
	_	_	ld in Höhe von		€
			•		e) vom siebenten bis zur Vollbis)
	Pro	ozent des M	indestunterhalts der d	ritten Altersstufe,	
	☐ abzügli	ch	☐ des hälftigen	☐ des vollen	Kindergeldes für ein
	☐ erstes/	zweites	☐ drittes		Kind
			eld in Höhe von kindbezogener Leistu	€ ungen in Höhe von	€
	, -		_		_ €) ab dem dreizehnten
	gemäß Anla	age(n)			
IV. Ko	osten				
	€		setzte Kosten		
	€	nebst seit de			us Euro
	€	Basisz	Zinsen in Höhe von ☐ zinssatz daraus/aus _ em	5	tpunkten über dem jeweiligen Euro
	€		ige Vollstreckungskos	ten	
wenn A	€ ngabe möglich)		3 Anlage(n) nweis Seite 3 zu l.)		
					enden Beträge sowie wegen egen der Zustellungskosten

Wegen dieser Ansprüche einschließlich der künftig fällig werdenden Beträge sowie wegen der Kosten für diesen Beschluss (vgl. Kostenrechnung) und wegen der Zustellungskosten für diesen Beschluss wird/werden die nachfolgend aufgeführte/-n angebliche/-n Forderung/-en des Schuldners gegenüber dem Drittschuldner – einschließlich der künftig fällig werdenden Beträge – so lange gepfändet, bis der Gläubigeranspruch gedeckt ist.

bere	schuldner (genaue Bezeichnung des Drittschuldners: Firma bzw. Vor- und Zuname, vertretungs- chtigte Person/-en, jeweils mit Anschrift; Postfach-Angabe ist nicht zulässig; bei mehreren Drittschuld- ist eine Zuordnung des Drittschuldners zu der/den zu pfändenden Forderung/-en vorzunehmen)
	/Frau/Firma
For	derung aus Anspruch
	A (an Arbeitgeber)
	B (an Agentur für Arbeit bzw. Versicherungsträger)
	Art der Sozialleistung:
	Konto-/Versicherungsnummer:
	C (an Finanzamt)
	D (an Kreditinstitute)
	E (an Versicherungsgesellschaften)
	Konto-/Versicherungsnummer:
	F (an Bausparkassen)
	G
	gemäß gesonderter Anlage(n)
Ans	pruch A (an Arbeitgeber)
1.	auf Zahlung des gesamten gegenwärtigen und künftigen Arbeitseinkommens (einschließlich des Geldwertes von Sachbezügen)
2.	auf Auszahlung des als Überzahlung jeweils auszugleichenden Erstattungsbetrages aus dem
	durchgeführten Lohnsteuer-Jahresausgleich sowie aus dem Kirchenlohnsteuer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr und für alle folgenden Kalenderjahre
3.	auf

Anspruch B (an Agentur für Arbeit bzw. Versicherungsträger)

auf Zahlung der gegenwärtig und künftig nach dem Sozialgesetzbuch zustehenden Geldleistungen. Die Art der Sozialleistungen ist oben angegeben.

Anspruch A und B

Die für die Pfändung von Arbeitseinkommen geltenden Vorschriften der §§ 850 ff. ZPO in Verbindung mit der Tabelle zu § 850c Absatz 3 ZPO in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

Ans	pruch C (an Finanzamt)
auf A	uszahlung
1. 2.	des als Überzahlung auszugleichenden Erstattungsbetrages bzw. des Überschusses, der sich als Erstattungsanspruch bei Abrechnung der auf die Einkommensteuer (nebst Solidaritätszuschlag) und Kirchensteuer sowie Körperschaftsteuer anzurechnenden Leistungen für das abgelaufene Kalenderjahr und für alle früheren Kalenderjahre ergibt des Erstattungsbetrages, der sich aus dem Erstattungsanspruch zu viel gezahlter Kraftfahrzeug-
	steuer für das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen ergibt
	Erstattungsgrund:
Ans	pruch D (an Kreditinstitute)
1.	auf Zahlung der zu Gunsten des Schuldners bestehenden Guthaben seiner sämtlichen Girokonten
	(insbesondere seines Kontos) bei diesem Kreditinstitut einschließlich der Ansprüche auf Gutschrift der eingehenden Beträge; mitgepfändet wird die angebliche (gegenwärtige und künftige) Forderung des Schuldners an den Drittschuldner auf Auszahlung eines vereinbarten Dispositionskredits ("offene Kreditlinie"), soweit der Schuldner den Kredit in Anspruch nimmt
2.	auf Auszahlung des Guthabens und der bis zum Tag der Auszahlung aufgelaufenen Zinsen sowie auf fristgerechte bzw. vorzeitige Kündigung der für ihn geführten Sparguthaben und / oder Festgeldkonten, insbesondere aus Konto
3.	auf Auszahlung der bereitgestellten, noch nicht abgerufenen Darlehensvaluta aus einem Kreditgeschäft, wenn es sich nicht um zweckgebundene Ansprüche handelt
4.	auf Zahlung aus dem zum Wertpapierkonto gehörenden Gegenkonto, insbesondere aus Konto, auf dem die Zinsgutschriften für die festverzinslichen Wertpapiere gutgebracht sind
5.	auf Zutritt zu dem Bankschließfach Nr und auf Mitwirkung des Drittschuldners bei der Öffnung des Bankschließfachs bzw. auf die Öffnung des Bankschließfachs allein durch den Drittschuldner zum Zweck der Entnahme des Inhalts
6.	auf
Hinw	veise zu Anspruch D:
	835 Absatz 3 Satz 2 ZPO (Zahlungsmoratorium von vier Wochen) und §835 Absatz 4 ZPO wird der
	chuldner hiermit hingewiesen

Pfändungsschutz für Kontoguthaben und Verrechnungsschutz für Sozialleistungen und für Kindergeld werden seit dem 1. Januar 2012 nur für Pfändungsschutzkonten nach § 850k ZPO gewährt.

Anspruch E (an Versicherungsgesellschaften)

- auf Zahlung der Versicherungssumme, der Gewinnanteile und des Rückkaufwertes aus der Lebensversicherung/den Lebensversicherungen, die mit dem Drittschuldner abgeschlossen ist/sind
- auf das Recht zur Bestimmung desjenigen, zu dessen Gunsten im Todesfall die Versicherungssumme ausgezahlt wird, bzw. auf das Recht zur Bestimmung einer anderen Person an Stelle der von dem Schuldner vorgesehenen
- auf das Recht zur Kündigung des Lebens-/Rentenversicherungsvertrages, auf das Recht auf Umwandlung der Lebens-/Rentenversicherung in eine prämienfreie Versicherung sowie auf das Recht zur Aushändigung der Versicherungspolice

Ausgenommen von der Pfändung sind Ansprüche aus Lebensversicherungen, die nur auf den Todesfall des Versicherungsnehmers abgeschlossen sind, wenn die Versicherungssumme den in §850b Absatz 1 Nummer 4 ZPO in der jeweiligen Fassung genannten Betrag nicht übersteigt.

Ans	pruch F (an Bausparkassen)	
aus	dem über eine Bausparsumme von (mehr oder weniger)	Euro
abge	schlossenen Bausparvertrag Nr	<u>,</u>
insbe	esondere Anspruch auf	
1.	Auszahlung des Bausparguthabens nach Zuteilung	
2.	Auszahlung der Sparbeiträge nach Einzahlung der vollen Bausparsumme	
3.	Rückzahlung des Sparguthabens nach Kündigung	
4.	das Kündigungsrecht selbst und das Recht auf Änderung des Vertrags	
5.	auf	

Anspruch G	
Hinweis: betrifft oweit Platz unz	Anspruch an weitere Drittschuldner bzw. schon aufgeführte Drittschuldner, ureichend)

Berechnung des pfändbaren Nettoeinkommens

(betrifft Anspruch A und B)

Von der Pfändung sind ausgenommen:

- Beträge, die unmittelbar auf Grund steuer- oder sozialrechtlicher Vorschriften zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen des Schuldners abzuführen sind, ferner die auf den Auszahlungszeitraum
 entfallenden Beträge, die der Schuldner nach den Vorschriften der Sozialversicherungsgesetze zur
 Weiterversicherung entrichtet oder an eine Ersatzkasse oder an ein Unternehmen der privaten Krankenversicherung leistet, soweit diese Beträge den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;
- 2. Aufwandsentschädigungen, Auslösegelder und sonstige soziale Zulagen für auswärtige Beschäftigungen, das Entgelt für selbstgestelltes Arbeitsmaterial, Gefahren-, Schmutz- und Erschwerniszulagen, soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;
- 3. ein Viertel der für die Leistung von Mehrarbeitsstunden gezahlten Teile des Arbeitseinkommens;
- 4. die Hälfte der nach §850a Nummer 2 ZPO (z. B. Urlaubs- oder Treuegelder) gewährten Bezüge und Zuwendungen;
- 5. Weihnachtsvergütungen bis zu einem Viertel des monatlichen Arbeitseinkommens, höchstens aber bis zur Hälfte des in § 850a Nummer 4 ZPO in der jeweiligen Fassung genannten Höchstbetrages;
- 6. Heirats- und Geburtsbeihilfen, sofern die Vollstreckung wegen anderer als der aus Anlass der Heirat oder der Geburt entstandenen Ansprüche betrieben wird;
- 7. Erziehungsgelder, Studienbeihilfen und ähnliche Bezüge;

- 8. Sterbe- und Gnadenbezüge aus Arbeits- und Dienstverhältnissen;
- 9. Blindenzulagen;
- 10. Geldleistungen für Kinder sowie Sozialleistungen, die zum Ausgleich immaterieller Schäden gezahlt werden.

	Es wird angeordnet , dass zur Berechnung einkommens zusammenzurechnen sind:	g des nach §850c ZPO pfändbaren Teils des Gesamt-
	☐ Arbeitseinkommen bei Drittschuldner (ge	naue Bezeichnung) und
	Arbeitseinkommen bei Drittschuldner (ge	
	Der unpfändbare Grundbetrag ist in erster Lin (genaue Bezeichnung)	nie den Einkünften des Schuldners bei Drittschuldner
	weil dieses Einkommen die wesentliche Grun	zu entnehmen, dlage der Lebenshaltung des Schuldners bildet.
	Es wird angeordnet, dass zur Berechnung einkommens zusammenzurechnen sind:	g des nach §850c ZPO pfändbaren Teils des Gesamt-
	☐ laufende Geldleistungen nach dem Sozia nung der Leistungsart und des Drittschul	· ·
	Arbeitseinkommen bei Drittschuldner (ge	naue Bezeichnung)
sowe		Arbeitseinkommen nur zusammengerechnet werden, s (EStG) oder nach § 54 Absatz 5 des Ersten Buches n.
	vor Stellung des Pfändungsantrags vom	die Unterhaltsrückstände, die länger als ein Jahr fällig geworden sind, weil n ist, dass der Schuldner sich seiner Zahlungspflicht
D 0	abada a sista a da Asaada a da Olivatia a s	
Der S	chuldner ist nach Angaben des Gläubigers	
	☐ ledig.	verheiratet/eine Lebenspartnerschaft führend.
	mit dem Gläubiger verheiratet/ eine Lebenspartnerschaft führend.	geschieden.
	Der Schuldner ist dem geschiedenen Ehega	tten gegenüber unterhaltspflichtig
Der S	chuldner hat nach Angaben des Gläubigers	
	keine unterhaltsberechtigten Kinder.	
	keine weiteren unterhaltsberechtigten Kinder	außer dem Gläubiger.
	keine weiteren unterhaltsberechtigten Kinder	-
	unterhaltsberechtigtes Kind/unterhaltsb	-

Vom Ge	ericht auszufüllen
	Pfandfreier Betrag
	huldner dürfen von dem errechneten Nettoeinkommen bis zur Deckung des Gläubigeranspruchs en eigenen notwendigen Unterhalt Euro monatlich verbleiben sowie Euro monatlich zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Unter-
	haltspflichten gegenüber den Berechtigten, die dem Gläubiger vorgehen
	sowie zur gleichmäßigen Befriedigung der Unterhaltsansprüche der berechtigten Personen, die dem Gläubiger gleichstehen,/ Anteile des Nettoeinkommens, das nach Abzug des notwendigen Unterhalts des Schuldners verbleibt, bis zur Deckung der gesamten Unterhaltsansprüche dieser Personen von zusammen monatlich Euro. Gepfändet sind demzufolge/ Anteile des Euro monatlich übersteigenden Nettoeinkommens und das nach Deckung der eben genannten Unterhaltsansprüche von zusammen monatlich Euro verbleibende Mehreinkommen aus den bezeichneten/ Anteilen.
rücksich	n hieraus ergebende dem Schuldner zu belassende Betrag darf nicht höher sein als der unter Betrigung der Unterhaltspflichten gemäß der Tabelle zu §850c ZPO (in der jeweils gültigen Fassung) ei verbleibende Betrag.
	Sonstige Anordnungen:
	wird approach to a
	wird angeordnet, dass der Schuldner die Lohn- oder Gehaltsabrechnung oder die Verdienstbescheinigung ein-
	schließlich der entsprechenden Bescheinigungen der letzten drei Monate vor Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an den Gläubiger herauszugeben hat
	der Schuldner das über das jeweilige Sparguthaben ausgestellte Sparbuch (bzw. die Sparur- kunde) an den Gläubiger herauszugeben hat und dieser das Sparbuch (bzw. die Sparurkunde) unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen hat
	ein von dem Gläubiger zu beauftragender Gerichtsvollzieher für die Pfändung des Inhalts Zutritt zum Schließfach zu nehmen hat
	der Schuldner die Versicherungspolice an den Gläubiger herauszugeben hat und dieser sie unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen hat
	der Schuldner die Bausparurkunde und den letzten Kontoauszug an den Gläubiger herauszugeben hat und dieser die Unterlagen unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen hat

Für die Pfändung der Kosten für den Unterhaltsrechtsstreit (das gilt nicht für die Kosten der Zwangsvollstreckung) sind bezüglich der Ansprüche A und B die gemäß § 850c ZPO geltenden Vorschriften für die Pfändung von Arbeitseinkommen anzuwenden; bei einem Pfändungsschutzkonto gilt § 850k Absatz 1 und 2 ZPO.

an Zahlungs statt überwiesen. Ausgefertigt: m, schrift Urkundsbeamter der Geschäftsste
m,
Schill Orkunuspeanilei dei Geschallssie
€
€
€
€